



Antriebstechnik
Technique d'entraînement
Drive technology
www.assag.ch

Allgemeine Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen

(identisch mit den Swissmem Allgemeinen Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen 2009)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind für die Übernahme von Instandhaltungs-, Reparatur- und Änderungsarbeiten sowie für Wiederinbetriebnahmen (nachstehend «Servicearbeiten» genannt) im gewerblichen und industriellen Bereich anwendbar.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung des Unternehmers sowie aus dem Arbeitsrapport des Servicepersonals.

3. Abschluss des Vertrages

- 3.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers, dass er den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), oder mit der Entgegennahme der Servicearbeiten abgeschlossen.
- 3.2 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 3.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Pläne, technische Unterlagen und Computerprogramme

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, technischen Unterlagen und Computerprogrammen, insbesondere Test- und Prüfprogrammen, vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5. Rechte und Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat die von ihm festgestellten Unregelmässigkeiten, Schäden oder Mängel, deretwegen Servicearbeiten auszuführen sind, mitzuteilen oder den Umfang der vom Unternehmer durchzuführenden Inspektion anzugeben.
- 5.2 Die vorhandene technische Dokumentation über den zu bearbeitenden Gegenstand ist dem Unternehmer zur Verfügung zu halten. Falls der Unternehmer eine Ergänzung dieser technischen Dokumentation anfordert, verpflichtet sich der Besteller, soweit möglich, diese beim Hersteller zu beschaffen.
- 5.3 Bei Ausführung der Servicearbeiten beim Besteller ist dem Personal des Unternehmers die Benutzung geeigneter Werkstätten zu ermöglichen.
- 5.4 Ersatzteile müssen vom Besteller rechtzeitig beschafft und dem Personal des Unternehmers zur Verfügung gestellt werden, sofern sie nicht gemäss Auftragsbestätigung vom Unternehmer zu liefern sind.
- 5.5 Der Besteller ist für die Demontage und den Transport nach den vom Unternehmer erteilten Weisungen besorgt.
- 5.6 Der Besteller wird den Unternehmer ausdrücklich darauf aufmerksam machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn, Dritte oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind.

6. Rechte und Pflichten des Unternehmers

- 6.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die Servicearbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als Unternehmer bezeichnet werden.
- 6.2 Der Servicegegenstand wird vom Unternehmer zur Feststellung des Material- und Arbeitsaufwandes untersucht. Stellt sich dabei heraus, dass über den vereinbarten Umfang der Servicearbeiten hinausgehende Mehrleistungen notwendig sind, werden sie im Einverständnis mit dem Besteller mitausgeführt.
- 6.3 Die Servicearbeiten werden vom Unternehmer nach seiner Wahl beim Besteller oder im Werk des Unternehmers ausgeführt.
- 6.4 Der Unternehmer ist berechtigt, Servicearbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller seine Pflichten nicht erfüllt.
- 6.5 Der Unternehmer informiert den Besteller über die ausgeführten Servicearbeiten; dies kann mündlich durch den Unternehmer nach Abschluss der Arbeiten oder auf Wunsch des Bestellers in schriftlicher Form erfolgen.

Zur Berichterstattung stellt der Besteller dem Unternehmer die Arbeitszeit zur Verfügung.

7. Abmahnung

Der Inspektionsbefund sowie mündlich oder schriftlich geäußerte Aussagen des Unternehmers gegenüber dem Besteller oder dessen Vertreter betreffend Zustand, Einsatz, Sicherheit und Brauchbarkeit des Servicegegenstandes, sowie in gleicher Form geäußerte Bedenken gegen Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder gegen andere tatsächliche Verhältnisse gelten als Abmahnung und befreien den Unternehmer von seiner Haftpflicht.

8. Ausführungsfrist

- 8.1 Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
- 8.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Umfang der Servicearbeiten feststeht.
- 8.3 Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:
 - wenn die Angaben, die der Unternehmer für die Ausführung der Servicearbeiten benötigt, diesem nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert oder
 - wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Obliegenheiten gemäss Ziff. 5 oder die Zahlungspflichten gemäss Ziff. 10 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt, oder
 - bei Umständen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, beispielsweise wenn Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr oder Sabotage drohen oder eingetreten sind sowie bei Arbeitskonflikten, Unfällen, verspäteten oder fehlerhaften Zulieferungen der nötigen Materialien, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen Organen, unvorhersehbaren Transporthindernissen, Brand, Explosion, Naturereignissen.
- 8.4 Wird eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist aus Gründen nicht eingehalten, die allein der Unternehmer zu vertreten hat, kann der Besteller, soweit ihm dadurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % pro vollendete Woche bis maximal 5 % verlangen. Der Prozentsatz der Entschädigung berechnet sich vom Preis der Arbeiten des Unternehmers für den Teil der Anlage, der wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Verzugs, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- 8.5 Eine Ausführungsfrist ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber wieder ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.

9. Preisansätze und Nebenkosten

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Servicearbeiten nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Ansätze des Unternehmers verrechnet. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung

auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benützung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial.

Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.

Der Besteller bescheinigt den erbrachten Aufwand durch Unterzeichnung der entsprechenden Rapporte. Erteilt der Besteller die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage.

9.2 Reisekosten, Transportkosten und Hotelspesen sowie Aufenthaltskosten (Displacement) und Nebenkosten werden dem Besteller zusätzlich nach Ergebnis verrechnet.

9.3 Dem Besteller wird vor Beginn der Servicearbeiten der Inspektionsbefund mitgeteilt. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt der Unternehmer keine Gewähr. Verzichtet der Besteller aufgrund des Inspektionsbefundes auf die Ausführung der Servicearbeiten, werden ihm die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus verrechnet.

9.4 Transporte, Demontage und Installation erfolgen auf Rechnung des Bestellers.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden der Preis und die Kosten gemäss Ziff. 9.1 und 9.2 monatlich in Rechnung gestellt. Alle dem Unternehmer geschuldeten Beträge sind vom Besteller innert 30 Tagen nach Fakturadatum zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, eine Vorauszahlung von 20 % des mutmasslichen Betrages zu verlangen.

Die Zahlungen sind dem Unternehmer vom Besteller ohne irgendwelche Abzüge (Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren usw.) am Hauptsitz des Unternehmers zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit in der Schweiz Schweizer Franken zur freien Verfügung des Unternehmers gestellt worden sind.

Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit den Servicearbeiten zu entrichten hat, gehen zulasten des Bestellers.

10.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Unternehmer nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn die Servicearbeiten aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.

10.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte ohne besondere Mahnung Verzugszinsen berechnet zu einem Zinssatz, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben.

11. Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

11.1 Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers.

11.2 Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstands oder eines Teils davon während der Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken des Unternehmers erfolgen, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung.

11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11.4 Eine eventuelle umweltgerechte Entsorgung der ersetzten Teile oder der beim Service anfallenden Verbrauchsmaterialien (Öle, Gase, Staub etc.) ist Sache des Bestellers.

12. Gewährleistung, Haftung für Mängel

12.1 Der Unternehmer leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der Servicearbeiten gemäss den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemässe und sorgfältige Ausführung.

Die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall zwei Jahre nach Abschluss des Vertrages.

Werden die Arbeiten aus den in Ziff. 8.3 genannten Gründen unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertig gestellten Arbeiten spätestens 1 Monat nach Beginn der Unterbrechung.

12.2 Erweisen sich der bearbeitete Gegenstand, Teile desselben oder im Rahmen des Vertrages mitgelieferte oder eingebaute Ersatzteile während der Gewährleistungszeit als schadhaft oder unbrauchbar und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes vom Unternehmer geliefertes Material zurückzuführen, so werden solche Teile vom Unternehmer innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl instandgesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihm diese Mängel während der Gewährleistungszeit unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

Eine Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter der Überwachung des Unternehmers zurückzuführen sind, übernimmt der Unternehmer nur, wenn diese Mängel nachweislich auf grober Fahrlässigkeit seines Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

12.3 Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft.

12.4 Für im Rahmen der Gewährleistung nachgebesserte Teile übernimmt der Unternehmer die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Servicearbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

12.5 Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziff. 12 bis 12.4 genannten sind ausgeschlossen.

13. Haftungsbeschränkung

13.1 Der Unternehmer haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Sachschäden, die sein Personal bei der Ausführung der Servicearbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat.

13.2 Die Haftung des Unternehmers ist insgesamt beschränkt auf einen Betrag, der der Vergütung entspricht, höchstens jedoch auf einen Gesamtbetrag von CHF 1'000'000 (Schweizer Franken eine Million).

13.3 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere die Geltendmachung indirekter Schäden wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder der Ersatz von Schäden anderer Art sind, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden, ausgeschlossen.

13.4 Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

14. Vertragsdauer

Mit der Ausnahme von Einzelaufträgen und mangels anderer Vereinbarung dauert dieser Vertrag zunächst 1 Jahr ab Abschluss. Er verlängert sich darüber hinaus jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt wurde.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und für den Unternehmer ist der Sitz des Unternehmers. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.

16. Teilunwirksamkeit

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Instandhaltungs- und Reparaturbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.